

Bundesamt für Verkehr  
3003 Bern

konsultationen@bav.admin.ch

Zürich, 20. Dezember 2017

Matthias Forster, +41 44 258 84 92, m.forser@infra-suisse.ch

## **Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Infra Suisse ist die Organisation der Schweizer Infrastrukturbauer und vertritt die Interessen von rund 200 Mitgliedfirmen. Viele von Ihnen sind auch im Gleisbau tätig und verleihen Personal an die konzessionierten Transportunternehmen. Sie sind damit von der Totalrevision der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV) direkt betroffen. Für die Möglichkeit einer Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir lassen uns wie folgt vernehmen:

**Infra Suisse lehnt den Artikel 3, Abs. 1 der Anpassung der AZGV entschieden ab.** Die Ausdehnung der Anwendbarkeit der AZGV auf Arbeitnehmende von Dritten, welche gemäss Art. 3 Abs. 1 an konzessionierte Transportunternehmer verliehen werden, führt zu administrativ unüberwindbaren Hürden und einer enormen Rechtsunsicherheit. Gerne verweisen wir auf die Stellungnahmen des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV) und der Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmen (VSG).

### **Projektaufträge und Rottenverstärkungen**

Neben den klassischen werkvertraglich geregelten Projektaufträgen zur Erstellung eines Werkes bieten die privaten Gleisbauunternehmungen, die im Gleisbau tätig sind, den konzessionierten Transportunternehmen (KTU) sogenannte Rottenverstärkung. Bei der Rottenverstärkung handelt es sich um die Zurverfügungstellung von Personal für Arbeiten vorwiegend im Kleinunterhalt. Das KTU leiht das Personal des privaten Unternehmers dabei für wenige Stunden oder mehrere Monate, in der Regel für komplette Baugruppen (Rotten). Die verleihende Unternehmung stellt dem KTU die Arbeitsstunden entsprechend in Rechnung.

Diese Geschäftstätigkeit ist für die Unternehmen von grosser Bedeutung und kann zum Teil mehr als die Hälfte des Auftragsvolumens ausmachen. Die KTU, insbesondere die SBB, sind ihrerseits aus Kapazitätsgründen auf dieses Personal angewiesen.

### **AZGV organisatorisch nicht umsetzbar**

Die vorgeschlagene Totalrevision der AZGV ist für die Bauunternehmen nicht umsetzbar. Sie hätte zur Folge, dass die Mitarbeitenden von Unternehmen nicht nur wie bis anhin dem Arbeitsgesetz (ArG) und dem allgemeinverbindlichen GAV Gleisbau unterstehen, sondern für die Einsätze bei KTU zusätzlich dem Arbeitszeitgesetz (AZG). Eine Trennung von Personal zur Rottenverstärkung oder für Projektarbeiten ist aus den oben beschriebenen Gründen organisatorisch nicht möglich, dafür sind die Einsatzzeiten in vielen Fällen zu kurz. So wären Mitarbeitende unter Umständen am Vormittag dem ArG, am Nachmittag in einer Rottenverstärkung aber dem AZG unterstellt. Diese Situation wäre für die Gleisbaubetriebe und ihren Mitarbeitenden unzumutbar.

### **Mehr Rechtsunsicherheit**

ArG und GAV Gleisbau widersprechen den Bestimmungen des AZG und der AZGV insbesondere in den Bereichen Arbeitszeit, Tag- und Nacharbeiten, Ruhezeiten oder Sichtarbeiten. Die parallele Anwendung aller Bestimmungen würde deshalb enorme Rechtsunsicherheit schaffen. Wir verweisen hierbei wiederum auf die Stellungnahme des SBV. Davon wären nicht nur die Unternehmen und ihre Mitarbeitenden, sondern auch die Kontrollorgane des Vollzugs betroffen. Eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten wird kaum möglich sein.

### **Aus den genannten Gründen lehnt Infra Suisse die Anpassungen der AZGV dezidiert ab.**

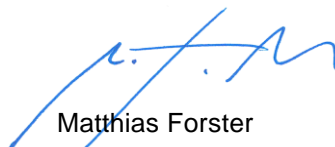
Wir danken für die Möglichkeit der Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zur Anpassung des AZGV.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Hany  
Präsident



Matthias Forster  
Geschäftsführer

Kopien an SBV, VSG